

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Hartweg, Dezernat II**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 5**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

TOP: Überrechnung und Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Murg (HQ100) bei Rastatt

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
- Anlage 1 Lageplan Überflutungsflächen (HQ100)	2014-078

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Stand des Hochwasserschutzes an der Murg in Rastatt zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Mit der Drucksache 2014-078 „Vollzug neuer wassergesetzlicher Regelungen zu Hochwassergefahren und Folgerungen“ war die Verwaltung in der Sitzung des Gemeinderats am 24.03.2014 auf die seit 22.12.2013 geltende neue Rechtslage und ihre Konsequenzen für das Verwaltungshandeln und für das Baugeschehen auf dem Gemeindegebiet ausführlich eingegangen.

Weite Teile des Stadtgebiets waren als **Überschwemmungsgebiet** der Murg beim maßgebenden 100-jährlichen Hochwasser festgesetzt worden.

Es wurden die Verbote, Restriktionen und Anforderungen deutlich, die sich von nun an für Bauleitplanungen, Einzelbauvorhaben und für Anlagen nach der „Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS)“ in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ergeben. Deutlich wurde auch der immense neue Verwaltungsaufwand, der für die Verwaltung durch die neue Rechtslage ausgelöst wurde.

Die Überschwemmungsgebiete nach den **Hochwassergefahrenkarten (HWGK)** reflektieren dabei noch den Zustand, den die Murg vor Umsetzung des mittlerweile fertig gestellten Hochwasserschutz- und Ökologieprojekts (HÖP) hatte. Eine zeitnahe Überrechnung der Hochwassergefahrenkarten unter Zugrundelegung der Wirkungen des HÖP musste von Seiten des Landes Baden-Württemberg, das sie vorgelegt hatte, mit Hinweis auf die vielen Erstberechnungen im Land, die noch anstehen, jedoch ausgeschlossen werden.

Um von der Wirkung des HÖP jedoch verwaltungstechnisch und mit Blick auf die Förderung des privaten und öffentlichen Bauens auf dem Gemeindegebiet alsbald profitieren zu können, hatte die Verwaltung angekündigt, die Neuberechnungen in eigenem Auftrag aufstellen zu lassen. Über einen Zwischenstand war dann in der Informationsvorlage „Sachstand bei der Nachrechnung der Überschwemmungsgebiete beim 100-jährlichen Murghochwasser und deren Prüfung“ am 15.09.2014 im Gemeinderat berichtet worden.

Die Aktualisierung des vorhandenen Modells sowie die hydraulischen Berechnungen im Auftrag der Stadt Rastatt wurden analog zu der „Beschreibung der Vorgehensweise zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg (Methodikpapier)“ erstellt. Die Kosten lagen bei 29.000 €.

Mit Schreiben vom 26.09.2014 wurden die neu berechneten Überschwemmungsflächen vom Landratsamt als zuständige Unterer Wasserbehörde *anerkannt*. Sie werden seit dem 01.10.2014 als aktuelle Grundlage zur fachlichen Beurteilung der tatsächlichen Hochwassersituation an der Murg im Raum Rastatt herangezogen.

In der angeschlossenen Karte (**Anlage 1**) sind die nunmehr ganz wesentlich reduzierten Gebiete dargestellt, in denen nach Umsetzung des HÖP ein Hochwasserereignis der Murg, wie es statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ100), rechnerisch Überschwemmungen verursachen kann. Die Untere Wasserbehörde wird künftig nur noch diese Gebiete im Raum Rastatt als festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Murg betrachten; nur noch hier sind die besonderen Schutzvorschriften nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten.

Auf einen Blick zu erkennen ist, dass das gesamte Gemeindegebiet rechts (also nördlich) der Murg *kein* Überschwemmungsgebiet im Sinne des Gesetzes mehr ist. Dieses Ergebnis ist Voraussetzung für die weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung auf dem östlichen Gemeindegebiet und stärkt die Position der Stadt als Grundstückverkäufer.

Auch die meisten der neuen Baugebiete, wie Baldenau, Max-Jäger-Areal, Rheinau-Nord, sind nun nicht mehr von der 100-jährlichen Überschwemmung der Murg betroffen.

Der Leopoldsplatz (Wohnbauprojekt an Stelle der Eislaufhalle) ist nur noch am Rande und die „Neue Ludwigvorstadt“ ist zumindest in geringerem Maß betroffen als zuvor. Für dieses Bauvorhaben und insbesondere die „Neue Ludwigvorstadt“ kann mit mobilen Hochwassermaßnahmen an der Murg unterhalb der Niederbühler Murgbrücke (Baulandstraße) eine weitere Verbesserung in Aussicht gestellt werden. Auch hierfür wurde bereits eine Berechnung durchgeführt. Die Verwaltung ist wegen der Anerkennung dieser Lösung beim Regierungspräsidium und beim Landratsamt vorstellig geworden. Eine Entscheidung ist für den Monat April in Aussicht gestellt. Voraussichtlich kann in der Sitzung über Näheres berichtet werden.

Entfallen sind auch die nördlich von Rastatt von einem HQ100 der Murg bisher resultierten Überschwemmungsgebiete innerhalb der Gemeinden Steinmauern, Elchesheim-Illingen, Au am Rhein, Ötigheim, Bietigheim und Durmersheim. Damit profitieren auch diese Gemeinden vom Wegfall der Restriktionen und der besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG.

Für Bauherren bedeutet dies, dass für das Bauen in diesen ehemaligen Überschwemmungsgebieten künftig keine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung - nach der eine hochwasserangepasste Bauweise und ein oft schwer zu erfüllendes Verschlechterungsverbot für Dritte zu beachten waren - nach §78 WHG mehr erforderlich ist. Im Einzelfall sehr erhebliche Kosten für Bauherren und großer Bearbeitungsaufwand bei der Verwaltung bleiben damit erspart.

Die ehemaligen Überschwemmungsgebiete gehören jetzt nach den HWGK-Kategorien zu den hellblau/blau gestreift dargestellten sog. geschützten Bereichen. Diese bezeichnet das

Wassergesetz als Risikogebiete, die nur noch von einem Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit bzw. bei Extremhochwasser betroffen wären. Hier wird eine hochwasserangepasste Bauweise (nur noch) empfohlen.

Die im Internet unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> zur Verfügung stehenden Hochwassergefahrenkarten werden bestehen bleiben. Aus ihnen kann z. B. die bei einem Extremhochwasser tatsächlich mögliche Überflutungssituation abgelesen werden. Der Bereich, in dem sich Änderungen ergeben haben, wird dort schraffiert dargestellt werden. Auskünfte hierüber können beim Landratsamt oder der Stadt Rastatt eingeholt werden.

Der Umfang der weiteren noch notwendigen **Deicherhöhungsmaßnahmen** und Absperrbauwerke wird durch eine weitere - auf das neue Modell aufbauende - hydraulische Berechnung in den nächsten Monaten gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festgelegt.

Das neue Überschwemmungsgebiet und das weitere Vorgehen werden in der Sitzung vorgestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein ja

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter